

– Fall 8 –

Lösungsskizze

A. Ansprüche des K

I. Anspruch des K auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Vertragsschluss

2. Unmöglichkeit, § 275 Abs.1 BGB

- a) Gattungsschuld
- b) Konkretisierung der Gattungsschuld, § 243 BGB

3. Ergebnis

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

- 1. Schuldverhältnis
- 2. Pflichtverletzung
- 3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung
- 4. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
- 5. Ergebnis

B. Ansprüche des V

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB

1. Vertragsschluss

2. Untergang des Kaufpreisanspruchs gem. § 326 Abs. 1 BGB

3. Ergebnis

– Fall 8 –

Lösungsvorschlag

A. Ansprüche des K

I. Anspruch des K auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag zustande gekommen ist und dieser Anspruch zudem nicht wieder untergegangen ist.

1. Vertragsschluss

K und V müssten gem. § 433 BGB einen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande. K und V haben sich über den Kauf des Porsches geeinigt. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt somit vor; ein Anspruch des K auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist entstanden.

2. Unmöglichkeit, § 275 Abs.1 BGB

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt. Als solche Einwendung kommt hier § 275 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, soweit diese unmöglich ist.

a) Gattungsschuld

Fraglich ist, ob hier Unmöglichkeit vorliegt. Mit dem fabrikneuen Porsche, Modell XY, wurde eine nur der Gattung nach bestimmte Sache verkauft. Den Gattungsschuldner trifft die Verpflichtung, dem Gläubiger einen Leistungsgegenstand, der den im Vertrag festgelegten Gattungsmerkmalen entspricht, zu verschaffen, sei es aus eigenen Beständen, sei es dadurch, dass er sich einen geeigneten Gegenstand anderweitig besorgt (Beschaffungspflicht). Unmöglichkeit liegt bei der Gattungsschuld also noch nicht vor, wenn der Schuldner gerade den Leistungsgegenstand nicht zur Hand hat, sondern erst dann, wenn die Leistung aus der gesamten Gattung nicht mehr möglich ist. Hier könnte V jedoch problemlos einen neuen

Porsche dieses Modells besorgen, so dass eine Unmöglichkeit zunächst einmal nicht anzunehmen ist.

b) Konkretisierung der Gattungsschuld, § 243 BGB

Die Gattungsschuld könnte sich jedoch gem. § 243 Abs. 2 BGB durch Konkretisierung in eine Stückschuld verwandelt haben. Dann würde sich die Schuld des V auf den konkret aus dem Werk gelieferten Porsche beschränken. Die Voraussetzungen der Konkretisierung sind in § 243 BGB geregelt. Danach setzt die Konkretisierung zunächst voraus, dass die vom Schuldner aus der Gattung ausgewählte Sache gem. § 243 Abs. 1 BGB von „mittlerer Art und Güte“ ist. Davon ist auszugehen. Weiterhin muss der Schuldner für die Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB „das seinerseits Erforderliche“ getan haben. Was im jeweiligen Fall „das Erforderliche“ ist, bestimmt sich nach der Art der Schuld. Zu unterscheiden sind Hol-, Bring- und Schickschuld.

Bei der Bringschuld hat der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan, wenn er die Ware aus der Gattung ausgesondert und sie dem Gläubiger an seinem Wohnort in einer den Annahmeverzug begründenden Weise (§ 294 BGB) tatsächlich angeboten hat.

Bei der Schickschuld reicht es dagegen für die Konkretisierung aus, wenn der Schuldner die Ware aussondert und sie am Leistungsort ordnungsgemäß verpackt an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson übergibt.

Was der Schuldner bei der Holschuld tun muss, ist umstritten. Die geringsten Anforderungen an den Schuldner stellt die Auffassung, die lediglich verlangt, dass der Schuldner den Gegenstand aussondert und für den Gläubiger bereitstellt. Die andere Auffassung verlangt dagegen, dass der Schuldner neben der Aussonderung und Bereitstellung der Ware, den Gläubiger zur Abholung der Waren auffordert.

Hier wurde K aufgefordert, das auf dem Hof bereitgestellte Auto am 11. Mai um 12 Uhr abzuholen. D.h., nach beiden Meinungen hat der Schuldner V das seinerseits Erforderliche getan.

Somit hat sich die Gattungsschuld nach § 243 Abs. 2 BGB auf den bereitgestellten Porsche beschränkt. Durch den Diebstahl des Wagens ist V außer Stande, seine Leistung zu erbringen,

§ 275 Abs. 1 Var. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit). V ist damit von seiner Leistungspflicht freigeworden, der Anspruch auf Leistung ist gem. § 275 Abs. 1 BGB untergegangen.

3. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB haben.

1. Schuldverhältnis

Dazu müsste ein Schuldverhältnis vorliegen. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V liegt vor (s.o.).

2. Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch der K ist, dass V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis, also dem Kaufvertrag verletzt hat. Hier hat V die vertraglich geschuldete Leistung, die Übergabe und Übereignung des Autos, nicht erbracht. Darin liegt eine objektive Pflichtverletzung.

3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Der Schadensersatzanspruch wird statt der Leistung geltend gemacht, § 280 Abs. 3 BGB. Für diesen Schadensersatzanspruch statt der Leistung müssten die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281 ff. BGB erfüllt sein. Hier kommt § 283 BGB in Betracht. Danach muss der Schuldner gem. § 275 Abs. 1-3 BGB von der Leistungspflicht befreit worden sein. V ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Porsches frei geworden (s.o.).

Diese Unmöglichkeit müsste nachträglich eingetreten sein. Das Auto wurde in der Nacht zum 12. Mai, nachdem der Kaufvertrag geschlossen wurde, gestohlen. Die Unmöglichkeit ist somit nachträglich eingetreten.

4. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Schließlich muss V das Leistungshindernis zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Grundsätzlich haftet der Schuldner gem. § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorliegend hat V die Alarmanlage des Wagens nicht angeschaltet. Darin liegt angesichts der Tatsache, dass er ansonsten alle Handlungen vornahm, um das Auto vor einem Diebstahl zu schützen (auf dem Hof abstellen, abschließen), eine leichte Fahrlässigkeit, d.h., V hätte das Leistungshindernis grundsätzlich zu vertreten.

Es könnte jedoch die Haftungserleichterung des § 300 Abs. 1 BGB eingreifen, mit der Folge, dass V nur für grobe Fahrlässigkeit haftet. Dazu müsste sich K im Annahmeverzug befunden haben, §§ 293 ff. BGB. Dieser setzt voraus, dass der Gläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, § 293 BGB. Der Gläubiger ist auf jeden Fall im Annahmeverzug, wenn er die Leistung nicht annimmt, obwohl sie ihm, so wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten wird, § 294 BGB. In bestimmten Fällen genügt statt des tatsächlichen Angebots aber ein wörtliches Leistungsanerbieten des Schuldners, § 295 BGB. Das ist u.a. dann der Fall, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere dieser die geschuldete Sache abzuholen hat. Annahmeverzug liegt dann vor, wenn der Gläubiger trotz der Aufforderung die ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt. V hat dem Gläubiger K gesagt, dass dieser das Auto am 11. Mai um 12 Uhr auf dem Hof des V abholen könne. K ist indes nicht erschienen, da er bei seinem Geschäftsessen war. Somit befand sich K im Annahmeverzug.

Während des Annahmeverzugs hat V nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 Abs. 1 BGB. Hier handelte V aber nur leicht fahrlässig (s.o.). Er hat die Pflichtverletzung somit nicht zu vertreten.

5. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB.

B. Ansprüche des V

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

1. Vertragsschluss

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB zwischen V und K liegt vor (s.o.). Damit ist zunächst ein Anspruch des V auf Zahlung des Kaufpreises entstanden.

2. Untergang des Kaufpreisanspruchs gem. § 326 Abs. 1 BGB

Dieser Anspruch könnte aber gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen sein. Nach dieser Vorschrift entfällt in den Fällen des § 275 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung. Die Vorschrift ist Ausdruck der synallagmatischen Verknüpfung von Leistung- und Gegenleistung. Der Anspruch auf Übereignung des Porsches ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen (s.o.). Daher entfällt auch grundsätzlich der Gegenleistungsanspruch, d.h. der Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

Dass der Anspruch auf die Gegenleistung untergeht, ist aber nicht in allen Fällen ein angemessenes Ergebnis. Deshalb formuliert das Gesetz Ausnahmen, in denen der Schuldner, obwohl er nach § 275 Abs. 1 BGB frei wird, seinen Gegenleistungsanspruch behält. In Betracht käme hier die Ausnahme gem. § 326 Abs. 2 S. 1 var. 2. i.V.m. §§ 293 ff. BGB. Dazu müsste die Unmöglichkeit zu einem Zeitpunkt eingetreten sein, in dem der Gläubiger im Verzug der Annahme war. Wie oben geprüft, ist K zum vereinbarten Termin nicht erschienen, um seinen Porsche abzuholen. Er befand sich somit im Annahmeverzug. Der Anspruch auf die Gegenleistung bleibt daher erhalten.

3. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB.